

§ 3

(1) Vor Ablauf der in § 42f Abs. 3 Satz 3 StGB bestimmten Frist hat der Staatsanwalt unter Beifügung einer Stellungnahme des Leiters der Anstalt dem Gericht zu berichten, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist.

(2) Das Gericht hat vor Fristablauf über die Entlassung oder über die Fortdauer der Unterbringung zu entscheiden.

§ 4

Diese Durchführungbestimmung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.